rath und das souverane Bolk felbst gethan haben. Demnach werde beantragt : Das Bundesgericht moge den Refurs der Bemeinden Rohr und Sauenstein sowie des Herrn R. von Saller und Ronforten abweisen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Bei Beschwerden wegen Berletung fantongler Berfaffung8bestimmungen bat bas Bundesgericht stets der von den oberften fantonglen Behörden vertretenen Auslegung ber Berfaffung ein wesentliches Gewicht belegt und hat diese Auslegung, insbesondere wenn es fich nicht sowohl um individuelle Grundrechte als vielmehr um Berfaffungsbestimmungen mehr organisatorischer und reglementarischer Natur handelte, nur dann als unzuläfig verworfen, wenn zwingende Grunde hiefur sprachen. (Bergleiche u. a. Entscheidungen, Amtliche Sammlung, I S. 316 Erw. 4.) Die vorliegende Beschwerde nun rügt die Berletzung einer fantonalen Berfaffungsbestimmung von mehr organisatorischer Natur und von jedenfalls nicht sehr wesentlicher Bedeutung. Die, zudem burch Bolksabstimmung gebilligte, Auslegung diefer Berfassungs. vorschrift durch die kantonalen Behörden, ist daber nur dann vom Bundesgerichte als verfassungswidrig ju erklaren, wenn fie mit dem unzweideutigen Texte der Berfassung unvereinbar ift und eine offenbar unzuläftige Deutung ber lettern enthält.
- 2. Nun tann aber nicht gesagt werden, daß diejenige Auslegung, welche die gesetgebenden Behörden bes Rantone Solothurn bem § 22 litt. e ber Rantonalverfassung gegeben haben, eine unmögliche, mit dem Texte der Berfassung unvereinbare sei. Der Wortlaut ber Berfassung schlieft die Auffassung, daß die Berfassung nur die Bolksmahl der Geschwornen in gemeindeweiser Abstimmung, nicht aber die Wahl berselben durch die Gemeinden refp. in Gemeindewahlfreisen garantiren wolle, nicht aus, sondern es ift diese Auffassung jedenfalls möglich. Dies muß um so mehr anerkannt werden, als die Kantonsverfassung überhaupt die Institution der Geschwornengerichte gar nicht gewährleistet und das Geschwornengericht seiner Natur nach durch= aus fein Gemeinde. oder nur für einen Gemeindebezirk bestimmtes Institut, sondern vielmehr ein Institut der allgemeinen staatlichen Rechtspflege ist, so daß eine verfassungsmäßige

Garantie der Geschwornenwahl burch die Gemeinden innere awingende Grunde feineswegs für fich hat. Daß bie Babl ber Geschwornen in ben Gemeinden im gleichen Sate wie Diejenige ber Gemeindevorsteher gewährleistet wird, ist fein zwingender Beweiß für die gegentheilige Auslegung. Allerdings ift zweifellos, daß die Gemeindevorsteher verfassungsmäßig nicht nur in gemeindeweiser Abstimmung sondern burch die Gemeinden gu wählen find: allein dies folgt ichon aus der in Art. 57 ber Kantonsverfaffung gewährleisteten Gemeinde-Autonomie und ichlieft nicht aus, daß fur die Geschwornenwahlen durch die in § 22 litt. e cit. ausdrudlich vorbehaltene Gesetgebung etwas anderes verordnet werden fonne.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## 12. Urtheil vom 20. Februar 1886 in Sachen Schaaff und Ronforten.

A. Um 4. Juli 1885 erließ das Statthalteramt Zurich (Abtheilung Berwaltung) eine Berfügung folgenden Inhalts : Es ergebe fich, bag Fris Schaaff, geburtig aus Schlagbaum, Breu-Ben, Stabshauptmann ber fogenannten BeilBarmee, nebit einigen Behülfen seit einiger Beit theils in Schlieren, theils im "Grunen. hof" Sottingen unter ber Benennung "religiofe Exergitien" Schaustellungen produzire, bei benen feinerlei wiffenschaftliches ober Kunstinteresse obwalte und die daber nach § 5 Biffer 5 und § 7 des Gesetes betreffend den Markt. und Sauftrverfehr nur mit Bewilligung ber Justig- und Polizeidireftion vorgenommen werden durfen. Schaaff sei nicht im Besite einer folchen Bewilligung. Da indeß diefe Schauftellungen nicht nur an fich völlig intereffe- und werthlos feien, sondern auch, ungeachtet ihres religiösen Deckmantels, das sittliche Gefühl durch Profanation religiöser Gebräuche, 3. B. durch Abfingen religibser Lieder nach Bänkelsängermelodien, tief verlegen und übershaupt nur dazu angethan seien, die Kolportage werthloser Schriften und das Einsammeln von Geldspenden zu ermögslichen, mit einem Worte, dem Bettel dienen und daher gemäß 6 litt. e des citirten Gesetzes eine Bewilligung für diesen Gewerbebetrieb überall nicht zu ertheilen sei, werde in Anwendung des § 20 des Gesetzes verfügt:

"1. Sr. Schaaff wird in eine Bufe von 100 Fr. verfällt.

"2. Wird ihm die weitere Produktion derartiger Borstel-"lungen untersagt."

Gegen diese Verfügung ergriff Advokat Dr. E. Curti, Namens des Fritz Schaaff, den Rekurs an den Regierungsrath des Kantons Zürich. Letzterer entschied am 8. August 1885 dahin: 1. Der Rekurs wird, soweit er sich auf die Polizeibuse bezieht, als unstatthaft, soweit er sich auf Dispositiv 2 bezieht, als unbegründet abgewiesen. 2. Rekurrent trägt die Kosten. Die Besgründung dieses Beschlusses sautet solgendermaßen:

"1. Nach § 1055 des Gesetzes betreffend die zürcherische "Rechtspsiege kann, wenn die Polizeibehörden eine Polizeibuse "aussprechen, gerichtliche Beurtheilung der Sache verlangt wer- "den, hingegen ist ausdrücklich im genannten Gesetzesartikel gensat, daß gegen die Entscheide der Polizeibehörden nicht reku- "rirt werden könne.

"Es ist damit konstatirt, daß dem Rekurrenten kein Recht zus "kommt, einen Entscheid von Seite des Regierungsrathes als "administrativer Rekursbehörde zu verlangen.

"2. Dispositiv 2 ist, da es sich nur auf öffentliche Versamm"lungen resp. Produktionen der Heilsarmee bezieht, vollauf ge"rechtsertigt; denn es steht nicht im Zweisel, daß in Folge der
"Bersammlungen in Hottingen ernstliche Ruhestörungen drohten.
"Es ist den Agenten der Heilsarmee gelungen, abgesehen von
"muthwilligen jungen Leuten und Neugierigen, gerade diesenigen
"Elemente vorzugsweise zu vereinigen, welche ohnehin im Kampse
"mit der Polizei leben und nach verschiedenen Anzeigen einen
"Angriff auf die Agenten der Heilsarmee gerne in Scene ge"seth hätten, um Berwirrung zu erzeugen und dieselbe zu ander"weitigen Berbrechen zu benühen. Manche aus bloßer Neugierde

"zu den Bersammlungen Hergekommene würden den Angriffen "auf Personen und Eigenthum Widerstand geleistet haben, und "der Kampf, einmal begonnen, hätte bei der Zahl von 600 bis "800 anwesenden Personen Dimensionen angenommen, welche "die Polizei als viel zu schwach zu erfolgreichem Eingreisen "hätten erscheinen lassen. Bon einer militärischen Aktion zu "Gunsten der Salutisten hätte um so weniger die Rede sein "können, als die Salutisten selbst niemals die geringsten Ansstrengungen machten, um Standal zu verhindern, vielmehr "Freude an demselben hatten, weil er ihnen als geeignetes "Mittel erschien, das Publikum heranzuziehen.

"3. Wenn auch die Uebungen der Heilsarmee theilweise als "gottesdienstliche Handlungen im Sinne des Art. 50 der "Bundesversaffung betrachtet werden sollten, so muß gesagt "werden, daß sie sich nicht innert der Schranken der öffentli"chen Ordnung bewegen und überall zu Ruhestörungen Anlaß "gegeben haben.

"4. Nach dem Gesagten kann auch von einer Sistirung der "Berfügung des Statthalteramtes nicht die Rede sein."

B. Am 12. August 1885 sodann faßte der Regierungsrath bes Kantons Zürich folgenden allgemeinen Beschluß betreffend die Heilsarmee:

- "1. Es wird untersagt, durch die öffentlichen Blätter, durch "Plakate oder besonders zu vertheilende Beddel, durch öffent"lichen Aufruf oder durch Umbieten von Haus zu Haus, zu,
  "Bersammlungen einzuladen, welche von der sogenannten Heils"armee veranstaltet werden.
- "2. Derartige Versammlungen dürfen weder im Freien statt"finden, noch in Lokalen, welche öffentlich find oder gewöhnlich
  "zu öffentlichen Versammlungen benutzt werden.

"Dieses Berbot bezieht sich nicht auch auf private Bersamm-"lungen in geschlossenen Lokalen, welche unter Wahrung des "sittlichen Anstandes und ohne Belästigung der Nachbarschaft "stattsinden.

"3. Kinder unter 16 Jahren dürfen die Versammlungen der "Heilsarmee nicht besuchen, und es werden die Eltern oder "Vormünder hiefür verantwortlich erklärt.

"4. Wer einer ber Bestimmungen ber Ziffern 1 bis 3 zu"widerhandelt, wird mit Polizeibuße bis auf 200 Fr. bestraft.
"In schwereren Fällen sindet Ueberweisung an die Gerichte
"wegen Ungehorsams gegen amtliche, von kompetenter Stelle
"erlassene Berfügungen statt.

"5. Mittheilung an die Justiz- und Polizeidirektion, sowie "an die Statthalterämter und Gemeinderäthe zur Vollziehung," und zwar gestügt auf folgende Erwägungen:

"1. In Folge der durch Angestellte der sogenannten Seils"armee in Hottingen veranstalteten öffentlichen Versammlungen
"haben bereits ernstliche Auhestörungen gedroht, indem es der
"Heilsarmee gelungen ist, nicht nur muthwillige junge Leute
"und Neugierige anzulocken, sondern auch diesenigen Elemente
"zu vereinigen, die als Bettler, Baganten, liederliche, arbeits"scheue Leute und Gewohnheitsverbrecher sich ohnehin in stetem
"Kampse mit der Polizei befinden und, wie die Wahrnehmungen
"zeigten, den Anlaß zu benutzen suchten, um Verwirrung zu
"erzeugen und Nutzen daraus zu ziehen.

"2. Die öffentlichen Bersammlungen ber Beilkarmee haben "überall, wo sie bisher stattgefunden haben, insbesondere auch "in der Westschweiz zu Unruben Beranlaffung gegeben, und es "ist unzweifelhaft, daß berartige Unruhen, wesentlich provozirt "durch das ganze Gebahren der Agenten der Beilbarmee, auch "in Burich eingetreten maren, wenn nicht bas Bolizeitommanbo "unter Inanspruchnahme aller disponibeln Rrafte für die Auf-"rechthaltung der Rube gesorgt hätte und schließlich diese öffent-"lichen Bersammlungen durch eine Berfügung des Statthalter. "amtes Burich untersagt worden waren. Es ist auch zu be-"fürchten, baf eine gleiche Situation wieder eintreten wurde, "wenn berartige Bersammlungen neuerdings stattfänden, weil "viele sonft durchaus ruhige Burger in bem gangen Gebahren "der Heilkarmee eine Berhöhnung nicht nur der driftlichen "Religion, sondern jeder mahren Religiosität überhaupt erblicen, "und den aufdringlichen Berkauf von Drucksachen der Beilsarmee, sowie die mabrend der gangen Dauer der Berfamm= "lungen von Berson zu Berson praftizirten Gelbsammlungen. "namentlich auch in Anbetracht, bag folche Bersammlungen an "Sonntagen sogar drei und vier Mal abgehalten zu werden "psiegen, als gewerbsmäßigen Bettel und Ausbeutung gerade "der mindest gut situirten Klassen der Bevölferung qualifiziren. "Als höchst anstößig muß auch der Besuch der Heilsarmeever"sammlungen durch Kinder betrachtet werden.

"3. Wenn auch die sogenannten Uebungen der Heilsarmee als "Kultushandlungen angesehen werden wollen, so sind hiebei die "Schranken der öffentlichen Ordnung maßgebend (Bundesver"fassung Art. 50, Lemma 1 und 2). Der Regierungsrath ist "verpslichtet, in erster Linie für Aufrechterhaltung von Ruhe "und Ordnung zu sorgen, und wenn, wie im vorliegenden Falle, "tonstatirt ist, daß ernste Störungen der öffentlichen Ordnung "in Aussicht stehen und zu deren Beseitigung die polizeilichen "Kräste nicht ausreichen würden, so hat er keineswegs zuzu"warten, bis diese Störungen eingetreten sind."

C. Mit Refursschrift vom 6. Oktober 1885 ergriff Advokat Dr. E. Curti in Burich Namens bes Krit Schaaff gegen ben Fatt. A oben angeführten Beschluß des Regierungsrathes bes Rantons Burich vom 8. August und Ramens des Albert Chris= mann in Hottingen und Konsorten gegen die Fakt. B reprodugirte Schlufnahme berfelben Behörde vom 12. gleichen Monats ben Refurs an das Bundesgericht. Er beantragt : Aufhebung bes Beschlusses des gurcherischen Regierungsrathes vom 8. Auaust beziehungsweise bes Dispositiv 2 ber Berfügung bes Statthalteramtes Burich vom 4. Juli und gangliche Aufhebung bes Regierungsbeschlusses vom 12. August. Dabei wird thatsächlich im Wesentlichen ausgeführt : Die Bersammlungen und Gebet8übungen der BeilBarmee im Kanton Burich seien anfänglich ohne alle Störungen verlaufen; nachdem biefelben gegen Ende Juni 1885 von Schlieren in ben "Grunen Sof" bei Hottingen verlegt worden feien, habe fich eine kleine Rotte von Rrakelern bas Vergnügen gemacht, die religiösen Uebungen burch 3mischenrufe, Absingen profaner Lieder u. f. w. zu ftoren. Bu eigentlichen Störungen ber öffentlichen Ordnung, wie Sachbeschädigungen oder Berletung von Berjonen fei es dagegen damals nicht gefommen und es wäre der Polizei ein Leichtes gewesen, die Lärmmacher zur Ordnung zu weisen. Es habe daher in 98

weiten Rreisen Erstaunen erregt, als am 4. Juli bas Stattbalteramt Zürich ein Berbot der Salutistenversammlungen erlaffen habe, noch mehr Befremden habe die, auf bas Saufirgeset fich berufende, Motivirung Diefes Berbotes erregen muffen. Die Salutisten haben gegen dieses Berbot alle gesetzlichen Rechts. mittel ergriffen, einstweilen aber fich demselben thatsächlich gefügt und ihre Berfammlungen eingestellt. Erft am 19. Juli, nachdem unterdeffen offizios befannt geworben, daf der Regierungerath nicht alle sondern nur die sogenannten öffentliden Bersammlungen ber Beilkarmee als verboten betrachte, babe diese ihre Versammlungen wieder aufgenommen. Am 8. August babe bann der Regierungsrath über die Beschwerde gegen die statthalteramtliche Schlufnahme vom 4. Juli entschieden und am 12. August die (Fatt. B) erwähnte allaemeine Berfügung in Betreff ber Beilgarmee getroffen. Um 18. August babe bas Begirtsgericht Burich über bie Berufung bes Schaaff gegen bie ihm durch die statthalteramtliche Berfügung vom 4. Juli auferlegte Polizeibufe entschieden und zwar zu Gunften des Schaaff, wie benn auch fein Gericht der Welt hatte anders entscheiben tonnen. Bon Anfang September an seien die, seit ihrer Wiederaufnahme bis babin ohne Störung verlaufenen, Berfammlungen ber Beilgarmee im "Grunen Sof" von handelfüchtigen, jungen Leuten unter Anführung bewährter Raufbolbe in robester Beise, gestört worden. Die Polizei habe diesen Störefrieden gegenüber eine moblwollende Neutralität beobachtet; dadurch seien dieselben selbstwerständlich ermuntert worden und es sei daher am 3. und wieber am 7. und 8. September ju febr ernftlichen pobelhaften Ausschreitungen gegen die Theilnehmer der Beilsarmeeversamm= lungen gekommen. Dabei habe bie Polizei mit verschränkten Armen zugesehen. Endlich sei bieselbe boch eingeschritten. allein nicht gegen die Ruheftörer, sondern gegen die Salutisten. Denn am 24. September seien die Versammlungen ber Salutisten im Grünenhof durch die Juftig- und Bolizeidirektion untersaat worben. Gegen Diefe Magnahme fei bereits beim Regierungsrathe Beschwerde geführt worden; ebenso sei gegen die wohlbekannten Radelsführer der Tumultuanten beim Statthalteramte, Abtheilung Straffachen, Straftlage eingereicht worben. In rechtlicher Beriebung wird Folgendes geltend gemacht :

- 1. Der Regierungsbeschluß vom 12. August, welcher als der spätere und allgemeinere von wesentlicher Bedeutung sei, musse, ganz abgesehen von seinen einzelnen materiellen Bestimmungen, schon aus formellen Gründen als verfassungswidrig bezeichnet werden. Dieser Beschluß qualifizire sich nämlich, bei näherem Zusehen, als ein eigentliches Ausnahmegeset, durch welches verfassungsmäßige Grundrechte suspendirt werden. Zu Erlaß allgemeiner gesetzlicher Normen sei aber der Regierungsrath nicht befugt, sondern nur zu Verfügungen in einzelnen Fällen. Der Beschluß stehe demnach im Widerspruche mit den Art. 28, 30, 31, 37 und 40 der Kantonsversaffung.
- 2. Inhaltlich enthalten die beiden Beschlüffe vom 8./12. August eine schwere Verletzung des in Art. 3 der Kantonsverfasfung gemährleisteten Bersammlungsrechtes. Das Bundesgericht habe bereits in seiner Entscheidung in Sachen Obrist vom 24. September 1881 ausgesprochen, daß diesem Grundsat all. gemeine Geltung zutomme und fich auf benfelben alle Staats. einwohner ohne Rudficht auf ihr Burgerrecht berufen konnen. Frit Schaaff, obichon preufischer Staatsangeboriger, fei baber als gurcherischer Ginwohner zur Beschwerde legitimirt; übrigens haben sich demselben eine ganze Reihe von Kantons= burgern angeschlossen, welche die BeilBarmeeversammlungen besucht haben und fich daher burch die angefochtene Schlufnahme in ihren verfassungsmäßigen Rechten gefrantt seben. Durch die erwähnte bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Obrift vom 24. September 1881 sei im Fernern anerkannt worden, daß nach § 3 der Kantonsverfassung objektiv das Bereins- und Bersammlungsrecht nur durch die Vorschriften bes allgemeinen Rechts beschränft sei, so daß die Bereinigung mehrerer zu Berei. nen ober Bersammlungen nur insofern verboten werden durfe, als dieselbe eine nach dem geltenden allgemeinen Rechte rechts. widrige, insbesondere strafbare, handlung involvire. Die Bereinigung ber Salutisten involvire aber feine nach allgemeinem Rechte rechtswidrige, insbesondere strafbare handlung. Der Bersuch, die religiösen Nebungen der Salutisten als "Schaustellungen" ju qualifiziren und hieraus eine Uebertretung des hauftrgefetjes abzuleiten, fei fläglich migaludt; in ber Begrundung feiner an=

gefochtenen Schlufnahmen halte der Regierungsrath baran gar nicht mehr fest. Mas die übrigen in ben Ermägungen ber fraglichen Beschluffe ben Salutiften gemachten Bormurfe anbelange, so seien dieselben thatsachlich unbegründet, und übrigens, weil fie gar feine Gesetzesverletzung burch bie Salutisten behaupten, rechtlich unerheblich. Richt die Beilsarmee vereinige in fich die Elemente des Bagabunden. und Gewohnheitsverbrecherthums, sondern diese finden fich unter bem Gefindel, welches die Rultusubungen friedlicher Burger burch Gewaltthätigfeit ftore. Es fei weiterhin unrichtig, daß die Geldsammlungen und der Bertauf von Druckfachen fich als gewerbsmäßiger Bettel und Ausbeutung ber armern Bevolferungetlaffen qualifiziren. Bei ben Salutisten werbe fein Eintrittsgeld erhoben. Die Sammlung von Geldsvenden und der Verkauf von Drucksachen werde ohne alle Budringlichkeit betrieben; es stehe jedem Theilnehmer frei, ob er jur Unterflühung der Bestrebungen der Beilsarmee sein Schärflein beitragen wolle ober nicht. Der Regierungsrath lege benn auch nicht sowohl auf diese Umstände als vielmehr auf Die Gefahr "ernster Störungen ber öffentlichen Ordnung" bas Hauptgewicht. Allein es gebe doch kaum an, auf die einfache Befürchtung bin, es mochte Standal entstehen, die wichtigsten verfaffungsmäßigen Rechte brevi manu zu suspendiren. Wollte man eine solche prophylattische Suspenfton autheiken, so batte es jeder Böbelhaufe in der hand, das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort oder Schrift illusorisch zu machen. Das fei gewiß nicht ber Sinn bes Art. 3 der Rantonsverfaffung. Nach den Ausführungen in den Motiven der angesochtenen Beschlusse könnten nun Fernstehende freilich glauben, die Regierung von Burich befinde fich in einer Nothlage, die fie zwinge, die Berfassung zu suspendiren. Allein bavon tonne ernsthafterweise gar feine Rede sein. So fläglich sei es doch um die Staatsae. walt im Kanton Burich nicht bestellt, daß sie wegen der Frechbeit einiger rober Gesellen Rube und Ordnung nicht mehr aufrecht halten könnte. Unbefangene Beobachter seien ber Unficht, daß überhaupt gar feine Störungen vorgekommen maren, wenn die Polizeiorgane ihre Bflicht erfullt batten. Jedenfalls tonne von einem Nothstande so lange in feiner Beise gespro-

chen werden, als die Behörden von den gewöhnlichsten und einfachsten Mitteln zur Ahndung pöbelhafter Ausschreitungen teinen Gebrauch gemacht, sondern sich begnügt haben, mit verschräntten Armen passiv zuzusehen.

3. Reben Art. 3 der Kantonsverfassung sei auch Art. 56 der Bundesverfassung verletzt, und endlich enthalten

4. die angesochtenen Schlußnahmen auch eine ganz flagrante Berletzung der in Art. 63 Absatz 1 der Kantonsversassung und Art. 49 Absatz 1 und Art. 50 Absatz 1 der Bundesversassung aewährleisteten Glaubens und Kultusfreiheit.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht ber Regierungsrath bes Kantons Burich im Wesentlichen geltend : In Bezug auf das Auftreten und Gebahren ber fogenannten Beilsarmee im Ranton Burich verweise er auf die gusammenfassenden Berichte des Bolizeifommandos vom 22. und 23. Oftober 1885. Dieses Auftreten sei von allem Anfang an fein mafvolles, sondern ein martischreierisches gewesen. In rechtlicher Beziehung sei es unrichtig, daß der Regierungsrath Die Anwendung des Haufirgesetzes ausgeschlossen habe; es sei vor Allem nicht einzusehen, warum ber Beilgarmee in Bezug auf die Kolportage ihrer Drucksachen ein Privileg zustehen sollte. Das vom Regierungsrathe bestätigte Dispositiv 2 ber statthalteramtlichen Verfügung vom 4. Juli 1885 beruhe in Disvofitiv 1 auf der Anwendung des haufirgesetes. Auch abgesehen vom Saufirgesete und gestütt auf weitere sehr gewichtige Grunde sei indeß der Regierungsrath bazu gefommen, ein Berbot der öffentlichen Versammlungen der Beilsarmee durch ben Beschluß vom 12. August zu erlassen. Dieser Beschluß verftofe weder gegen die Rantons- noch gegen die Bundesverfaffung. Durch den Bericht des Polizeikommandos sei unwiderleglich nachgewiesen, daß trot des sonst fehr ruhigen und toleranten Charafters der gurcherischen Bevölferung ernstliche Rubestö. rungen unvermeidlich gewesen waren, wenn nicht die öffentlichen Berfammlungen ber Salutiften untersagt worden waren. Die Salutisten seien teineswegs friedliche Leute; fie treten im Gegentheil provozirend auf, indem fie g. B. ihre "Rriegsgefänge" nicht blos in ihrem Bersammlungelokale, sondern auch auf ber

Strafe, insbesondere Nachts bei ber Beimtehr, erschallen laffen und zwar um so angelegentlicher, wenn fie seben, daß sich Leute ansammeln, welche über ihr Benehmen ungehalten seien. Die Polizeiorgane haben fich alle Mühe gegeben, Thätlichkeiten gegen die Salutisten zu verhindern. In weitaus ben meisten Bersammlungen der Heilbarmee sei Polizei anwesend gewesen; man habe auch die Beimtehr der Salutisten nach Rräften zu schützen gesucht. Wahr sei freilich, baß, wenn die Volizei außnahmsweise einmal nicht anwesend gewesen sei, die Gelegenbeit zu Demonstrationen und Beleidigungen benützt worden sei. Die Aufgabe ber Polizei sei eine doppelt undankbare gewesen, da einerseits die Salutisten gegen die Anwesenheit von Volizei bei ihren Bersammlungen remonstrirt haben, andrerseits das Bublifum ste gelegentlich als Leibwache ber Beilsarmee verböhnt habe. Gleichwohl habe die Polizei ihre Pflicht gethan, so lange ihre Kräfte ausreichten. Als die Salutisten aber trop aller Mahnungen ihre Versammlungen auf die Abendstunden von 7 1/2 Uhr an verlegt haben und das Bublitum fich in Schagren von vielen hunderten vor dem Lokale in Hottingen angesammelt habe, ernst, geschlossen und offenbar entschlossen, jeder auf Berhaftung gerichteten Aftion ben ernstesten Miberstand entgegenzuseben, ba habe die Polizei froh fein muffen, wenigstens noch den Ruckzug der Salutisten zu beden. Sie habe fich überzeugen muffen, daß es zu den ichlimmsten Greigniffen fubren konnte, wenn die öffentlichen Berfammlungen der Salutiften fortgesett wurden. Diese Situation sei zwei Mal ba gewesen, zuerst vor dem Berbot durch bas Statthalteramt, ein zweites Mal vor dem Schlusse bes Lokales in Hottingen am 24. September. Nach seiner Unschauung sei der Regierungsrath gemäß Art. 50 Lemma 2 der Bundesverfassung befugt gewesen, Die Magnahmen zu treffen, welche ben Gegenstand seines Beschlusses vom 12. August a. c. bilden und die obwaltenden Umftande haben ihm diese Sandlungsweise jur Pflicht gemacht. Die Beurtheilung seines Berfahrens ftebe übrigens, soweit bie Bundesbehörden in Frage tommen, wohl dem Bundes rathe und nicht bem Bundes gerichte zu.

E. In der Replik wenden sich die Rekurrenten vorerst gegen

ben Bericht des gurcherischen Polizeikommandos und bemerken fodann : Gine Widerlegung der Behauptung, bag ber Regie= rungfrath jum Erlag der allgemeinen Berfügung vom 12. Auaust 1885 nicht kompetent gewesen sei, babe der Regierungsrath nicht einmal versucht; diese Behauptung sei seither auch durch ein Urtheil des Bezirksgerichtes Zurich vom 28. Oftober 1885 als richtig anerkannt worden. Durch dieses Urtheil sei nämlich eine über die Salutistin Fraulein Lintner wegen Uebertretung bes Defretes vom 12. August 1885 verhangte Bolizeibufe bef. halb aufgehoben worden, weil dieses Defret unverbindlich sei. Ebensowenia laffe fich der Regierungsrath auf eine Erörterung der Frage ein, ob nicht materiell Art. 56 der Bundesverfassung ober 5 der Kantonsverfassung verlett seien. Er beschränke fich vielmehr darauf, zu feiner Rechtfertigung fich auf das Saufirgesetz und auf Art. 50 Absat 2 der Bundesversaffung zu berufen. Die Berufung auf das Haufirgeset hatte man billig als erledigt betrachten können, nachdem das Bezirksgericht Burich die Anwendbarkeit dieses Gesetzes mit schlagenden Grunden qurückgewiesen habe. Es sei in der That volltommen flar, daß die gottesdienstlichen Uebungen der Heilbarmee keine "Schaustellungen," b. b. wesentlich auf den Befichtsfinn berechnete Probuttionen seien und daß die Beilgarmee fein "Gewerbe" betreibe. Ihre Bestrebungen seien ausschließlich auf Berbreitung des Gottesglaubens und der Moral in den untern Schichten bes Bolfes gerichtet. Das zeige ihre über den ganzen Erdfreis verbreitete großartige Organisation und die von ihren Leuten ausgehende Literatur. Gin Widerspruch liege barin, daß ber Regierungsrath fich neben dem Saufirgesete auch auf Art. 50 Absat 2 der Bundesverfassung berufe. Seien die Salutisten Baukler und Hauftrer, so haben ja ihre "Schauftellungen" mit Art. 50 der Bundesverfassung absolut nichts zu thun. Wenn der Regierungsrath fich auf den Rechtsboden des Art. 50 der Bundesverfassung stellen wolle, so musse er vor Allem den religiösen Charafter ber Berbindung ruchaltlos anerkennen. Art. 50 Absat 2 ber Bundesverfassung sei übrigens auf ben Gottesbienst ber Salutisten nicht anwendbar. Es sei richtig, daß Beschwerden über Berletung dieser Berfaffungsbestimmung

vom Bundesrathe zu entscheiden seien. Wenn aber bei einer der Kognition des Bundesgerichtes unterworsenen staatsrechtlichen Beschwerde Art. 50 seitens des Rekursgegners nur vorgeschützt werde, um den eigentlichen Beschwerdepunkt zu umgehen, so könne das Bundesgericht einen solchen Einwand von sich aus beseitigen. Das im zweiten Saze des Art. 50 den Kantonen eingeräumte Recht gehe nicht weiter als das Bedürsniß der staatlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit. Nur dann, wenn ein Nothstand vorliege, dürse die allgemeine Garantie der Kultusfreiheit im Sinne der restriktiv auszulegenden Ausnahmebestimmungen eingeschränkt werden. Ein Nothstand aber liege, wie bemerkt, durchaus nicht vor. Uebrigens würde stets die formelle Bersassungswidrigkeit des angesochtenen Erlasses vom 12. August besteben bleiben.

F. Duplitando bemertt der Regierungsrath des Rantons Burich in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen : Seine Schluknahme vom 12. August 1885 sei selbstverständlich fein Gesek, nicht einmal eine Berordnung, sondern ein einfacher Beschluft, welcher von einem Tag auf ben andern aufgehoben werden tonne. Die Berechtigung znm Erlaffe beffelben icopfe bie Regierung aus ber ihr felbstverftandlich auftebenden Befugniß, für Aufrechthal= tung der Rube und Ordnung ju forgen. Die Regierung von Burich werde nicht mindern Rechtes sein als die Regierungen von Neuenburg und Bern, deren gang angloge Berfügungen betreffend die Beilbarmee ber Bundesrath anerkannt habe. Bas das bezirksgerichtliche Urtheil vom 25. Oktober anbelange, fo fonne der Regierungsrath nur erflaren, daß er hoffe, das Dbergericht wurde in einem zu seiner Rognition gelangenden Kalle anders entscheiben. Im Kantonsrath, welcher ber oberfte Buter ber Berfaffung im Ranton fei, fei von feiner Seite irgendwelche Einwendung gegen den Regierungsbeschluß vom 12. August 1885 erhoben worden, obschon der Kantonsrath fich seit diesem Erlaffe mehrmals versammelt habe. Ueber die Behauptung ber Refurrenten, daß ber Regierungsrath ben Art. 50 der Bundes= verfaffung "offenbar nur vorschüte," nicht im Ernste anrufe. verliere der Regierungsrath fein Wort; hier hore das Gebiet ieder ernsthaften Diskuffion auf. Ueber Die Anwendung bes

kantonalen Saufirgesetes babe bas Bundesgericht insolange feine Beranlaffung fich auszusprechen, als nicht ein verurtbeilendes Erfenntnig der bochften tantonalen Gerichtsinstangen porliege. Die Kolvortage von Drucksachen der Heilkarmee unterliege jedenfalls den Bestimmungen Dieses Gesetzes. Das Gleiche werde gesagt werden muffen, wenn auch im Ranton Rurich wie in England ber Berichleif von Beilgarmeefeife, Beilgarmeeuhren, u. bergl. in's Werk gesett werden follte. Die neueste Leistung der Beilgarmee im Kanton Burich bestehe barin, daß fie à 50 Cts. "Halleluja-Thee" ausschenke, selbstverftandlich ohne fich im Mindesten um die fantonalen Gesetesbestimmungen betreffend Wirthschaften zu fummern. Wahrscheinlich werden auch Biele hierin eine Bestätigung des Urtheils des schweizerischen Protestantenblattes finden, daß die Sauptarbeit ber Beilgarmee nicht Bekehrung fondern Ausleerung des Gelbbeutels fei. Das Defret vom 12. August 1885 stüte sich auf Art. 50 Absat 2 der Bundesverfassung und es batte eventuell ber Bundesrath über eine bezügliche Beschwerde zu entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Nachdem durch den angesochtenen Regierungsbeschluß vom 12. August vorigen Jahres die Beschränkungen, welchen die Bersammlungen der Heilsarmee unterworsen werden sollen, allgemein festgestellt worden sind, kommt offenbar dem frühern Beschlusse vom 8. August keine selbständige praktische Bedeutung mehr zu; es kann daher von demselben abgesehen und die Prüfung ausschließlich auf das Dekret vom 12. August vorigen Jahres beschränkt werden.
- 2. Die Beschwerden gegen dieses Delret sind nun verschiedener Natur. Einerseits wird geltend gemacht, dasselbe sei sormell versassungswidrig, der Regierungsrath sei nach Art. 28, 30, 31, 37 und 40 der Kantonsversassung zum Erlaß desselben nicht tompetent gewesen, da es sich als allgemeine gesetzliche Norm qualifizire; andererseits wird behauptet, das Delret versetze materiell die in Art. 3 der Kantons- und 56 der Bundesverssassung enthaltene Gewährleistung des Bereins- und Bersammlungsrechtes und die in Art. 49 und 50 der Bundesverssassung auch 63 Absah 1 der Kantonsversassung garantirte

Glaubens= und Rultusfreiheit. In letterer Richtung ist nun jedenfalls bas Bundesgericht nicht tompetent. Der in Art. 63 Absat 1 ber Rantonsverfassung enthaltenen Garantie ber Glaubens, und Rultusfreiheit kommt neben den, das gleiche Grundrecht betreffenden, Beftimmungen ber Bundesverfaffung (Art. 49 Abfat 1 und 50 Abfat 1) für die Geltungsdauer ber lettern eine felbständige Bedeutung nicht zu, ba fie mit benselben inhaltlich vollkommen übereinstimmt. Gin selbständiges Beschwerderecht wegen Berletung ber erwähnten Bestimmung der Kantonsverfassung besteht also, nach den vom Bundesgerichte bereits in wiederholten Entscheidungen aufgestellten Grundfaten, zur Zeit nicht. Bu Beurtheilung von Beschwerden wegen Berletung der in Frage stehenden Gewährleistungen der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung aber ist nicht das Bundesaericht sondern find gemäß Art. 59 des Bundesgesetes über Organisa. tion der Bundesrechtspflege die politischen Behörden des Bundes zuständig. Dagegen ift das Bundesgericht zu Beurtheilung ber übrigen Beschwerbegrunde ber Rekurrenten kompetent, denn Diefelben beziehen fich auf folche verfassungsmäßige Rechte, beren Mahrung nach Berfassung und Gefet dem Bundesgerichte zusteht.

3. Bei Prüsung des Rekurses ist zunächst zu bemerken, daß auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen Dispositiv 3 des angesochtenen Beschlusses vom 12. August 1885 richtet, wegen mangelnder Legitimation der Rekurrenten nicht eingetreten werden kann. Denn es erhellt nicht, daß die Rekurrenten Eltern oder Bormünder von Kindern unter 16 Jahren und somit durch das fragliche Dispositiv persönlich betroffen seien. Im übrigen dagegen sind die Rekurrenten als Mitglieder der sogenannten Heißarmee oder Theilnehmer an den Bersammlungen derselben zur Beschwerde legitimirt.

4. Bas die Beschwerde wegen behaupteter formeller Berfassungswidrigkeit des angesochtenen Dekretes anbelangt, so wären, wenn dieser Punkt entscheidend in's Gewicht stele, die Beschwerdeführer zunächst an die oberste kantonale Behörde, den Kantonsrath, zu verweisen. Allein es ist nun, nach dem unten Auszusührenden, nicht erforderlich, auf dieses Moment näher einzutreten.

5. Alls wesentlicher Beschwerdegrund erscheint nämlich offenbar derjenige wegen Berletjung des Bereins- und Berfammlungs. rechtes. In Diefer Beziehung tommt als Entscheidungenorm ausschließlich Art. 3 ber Kantonsverfassung in Betracht, welcher, wie bas Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Obrist und Genossen vom 24. September 1881 (Amtliche Sammlung VII, S. 502) ausgeführt hat, bas Bereins- und Bersammlungsrecht in weiterm Umfange garantirt als Art. 56 ber Bundesverfaffung. Wie bas Bundesgericht in feiner angeführten Entscheidung dargethan hat, beschränkt Art. 3 der Rantonsverfaffung das Bereins- und Berfammlungsrecht subjettiv nicht auf Die Staatsburger sondern gewährleistet basselbe allen Saatseinwohnern; es ist baber, mas übrigens nicht bestritten ift, auch der Beschwerbeführer Schaaff, trot feiner Gigenschaft als Ausländer, zur Beschwerde wegen Berletzung Diefes Berfaffungsartifels berechtigt. Wie im Fernern in ber gleichen Entscheidung ausgeführt ift, unterwirft Art. 3 ber gurcherischen Rantonsverfassung objektiv das Bereins- und Bersammlungs= recht feinen andern Beschränfungen als benjenigen bes allgemeinen Rechtes; es durfen daber Bereinigungen Mehrerer gu Bereinen oder Bersammlungen nur insofern verboten oder beschränkt werden, als dieselben eine nach allgemeinem Recht rechtswidrige handlung involviren. Dagegen durfen Bereine und Bersammlungen nicht etwa deghalb verboten oder beschränkt werben, weil ihre Thatigfeit nach dem Dafürhalten ber Regierungsbehörde oder auch des Bublitums in seiner Majorität eine unvernünftige ober kulturwidrige ift. Die Garantie individueller Grundrechte will ja eben bie Machtiphare ber Staats: gewalt ju Gunften ber freien, ungehinderten Bethätigung bes Individuums beschränten; fie ichließt das freie, nur von Zwedmäßigfeiterudfichten geleitete, Gingreifen der Staatsgewalt auf bestimmten Lebensgebieten aus, um diese, innerhalb der Schranken ber bestehenden Rechtsordnung, der freien Bethätigung ber ein= gelnen ju mahren. Nun find burch das angefochtene Defret bie Berfammlungen ber fogenannten Beilaarmee einet empfindlichen Befchrantung unterworfen worden, indem der Beilearmee alle öffentlichen Berfammlungen unterfagt und nur private Ber-

sammlungen in geschloffenen Lotalen gestattet werden. Diese Beschränkung der Bersammlungefreiheit ift nach dem Gesagten mit Art. 3 der Rantonsverfaffung nur bann vereinbar, wenn bie öffentlichen Versammlungen der sogenannten Beilbarmee nach dem allgemeinen öffentlichen oder Privatrechte des Kantons rechtswidrig find; dies ift aber gewiß nicht ber Fall. Daß die Bebetsübungen der Beilsarmee etwa unfittlich maren ober jum Dedmantel unfittlicher Sandlungen bienten, ift gar nicht behauptet und es ware eine folche Behauptung auch mit ber Dul= dung privater Bersammlungen diefer Gesellschaft unvereinbar. Ebenso fann im Ernfte gewiß nicht gesagt werben, baf Bersammlungen ju gemeinsamen Gebetsübungen, wie die Beilsarmee fie abzuhalten pfleat, unter bie Borschriften bes fantonalen Haufirgesetzes über öffentliche "Schaustellungen" fallen. Wenn allerdings, und nur in dieser Richtung scheint die Regierung von Zürich an ber Anwendung bes haufirgesetes noch festhalten zu wollen, einzelne Mitglieder ber Beilsarmee Beichäftigungen, wie Kolportiren von Schriften u. f. w. betreiben, welche unter das Saufirgefet wirklich fallen, so find diefelben felbstverständlich ben Borschriften biefes Gefetes gang gleich wie alle andern Burger unterstellt; machen fie fich einer Uebertretung des Haustrgesetzes schuldig, so unterliegen fie dafür der Bestrafung; dagegen berechtigen solche Uebertretungen des Saufirgesetzes durch einzelne Salutisten gewiß nicht dazu, die öffent. lichen Bersammlungen der Beilkarmee einfach zu verbieten. Wesentlich wird benn auch das Berbot ber öffentlichen Berfammlungen ber Beilkarmee von der Regierung von Zurich nicht hierauf sondern vielmehr darauf begrundet, daß diese Berfammlungen ernfte Störungen ber öffentlichen Ordnung jur Folge haben. Allein es ift nun nicht behauptet, daß bie Bersammlungen der Heilkarmee an fich die öffentliche Ordnung ftoren, b. h. bag die Salutisten ihrerseits bei ihren Bersammlungen fich ordnungsftorende Sandlungen ju schulden tommen laffen. Bielmehr gingen bie Störungen ber öffentlichen Ordnung unzweifelhaft von Dritten Berjonen aus, welche die Berfammlungen ber Beilsarmee ftorten. Die Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes barf nun aber gewiß nicht beshalb beichränkt ober aufgehoben werden, weil Dritte deffen berechtigte Ausübung zum Anlage ber Begehung rechtswidriger Sandlungen machen: die verfassungsmäkige Bereins - und Berfammlungs. freiheit darf nicht defhalb aufgehoben werden, weil Dritte diefelbe migachten und dadurch ju Störungen der öffentlichen Rube und Ordnung Anlag geben. Es mag ja zugegeben werden, daß die Polizei, fraft ihrer Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten und Leben und Sigenthum der Burger zu schützen, berechtigt ist, etwa eine einzelne Bersammlung aufzuheben, sofern fie nicht im Stande ist, burch andere Mittel bie Ordnung aufrecht zu balten und die Theilnehmer an der betreffenden Bersammlung zu schüten. Dagegen geht es nicht an, daß die Staatsgewalt sich ihrer Aufgabe, die durch rechtswidrige Sandlungen Dritter gefährdete Ausübung des Bereins- und Berfammlungsrechtes ju schüten, badurch entledige, daß fie bie betreffenden bedrohten Bersammlungen einfach verbietet. Die verfassungemäßige Bewährleiftung muß auch bann und gerabe bann ihre Wirtsamfeit äußern, wenn es fich um Bereine ober Bersammlungen handelt, welche dem Publitum in seiner Majorität oder der Regierungsgewalt nicht sympathisch find; gerade in solchen Källen hat fich die verfassungsmäßige Garantie des individuellen Rechtes des Burgers praftisch zu bewähren.

6. Wenn die Regierung des Kantons Zürich sich zur Rechtfertigung ihrer angesührten Schlusnahme auf Art. 50 Absat 2 der Bundesversassung beruft, so tann diese Einwendung das Bundesgericht nicht hindern, den Refurs vom Standpunkte der in seine Kompetenz fallenden Bestimmungen der Kantonsversassung aus zu prüsen, und denselben, sosern die angesochtenen Verfügungen gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen, als begründet zu erklären. Denn es kann eine Verfügung sehr wohl vor der Bundesverfassung bestehen, aber mit einer Kantonalzversassung unverträglich sein und umgekehrt. Wie das Bundeszgericht schon zu widerholten Malen ausgesprochen hat, können die kantonalen Verfassungen die individuellen Rechte der Bürger in weiterm Umfange garantiren, als es die Bundesversassung thut und Verfügungen, welche derart garantirte Rechte verletzen, sind nicht minder versassungswidrig und ungültig, als solche

welche mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen. Ueber Beschwerden wegen Berletzung des in Frage stehenden Art. 3 der Zürcher Bersassung hat aber ausschließlich das Bundesgericht zu entscheiden. Dagegen muß selbstwerständlich dem Bundesrathe vorbehalten bleiben, seinerseits über die Anwendung des Art. 50 Absatz 2 der Bundesversassung, dessen Handhabung in die Kompetenz der politischen Behörden fällt, zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die Berfügung des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 12. (und 8.) August 1885 als mit Art. 3 der Kantonsversassung unvereinbar, aufgehoben.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

## I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. Traité avec la France du 15 Juin 1869.

13. Arrêt du 19 Mars 1886, dans la cause Bugnon.

Le 13 Mars 1885, le Tribunal de l'arrondissement de Thonon a prononcé, sur la demande de créanciers domiciliés en France, la faillite des époux Paselli-Cusin, précédemment domiciliés à Evian.

Le mari Paselli est décédé à Evian dans le courant de 1884, et, à la fin de décembre de la même année, la dame Paselli-Cusin a traversé le lac, avec son mobilier, pour se rendre à Lausanne.

Le 15 Janvier 1885, ce mobilier fut saisi en douane à Ouchy par Ami Bugnon, négociant en vins à Nyon, créancier des époux Paselli pour la somme de 1231 fr. 55 c.; le 25 Février suivant, le même créancier imposa également une saisie-arrêt, en main du chef de gare de Morges, sur 195 balles de farine appartenant à la dame Paselli, et déposées en dite gare.

Pour parvenir à la remise, à la masse Paselli-Cusin à Evian, de ces objets, soit de la valeur de ceux qui avaient